

durchbricht die übliche Beschränkung der Analyse auf die Rechtsstellung der kommunistischen Parteien in verfassungsrechtlicher Hinsicht und erweitert den Forschungsgegenstand auf das Zivil- und Verwaltungsrecht sowie auf die Stellung von KP-Mitgliedern im Familien-, Arbeits-, Straf- und Strafprozeßrecht, auf Bereiche also, die das rechtswirkliche Bild der Parteiprivilegien in diesen Staaten ausmachen.

Dieser Anregung folgte im übrigen die internationale »Konferenz über regierende kommunistische Parteien und ihre rechtliche Stellung«, die im Juni 1984 in Kiel mit dem Ziele stattfand, relevante Unterscheidungskriterien bei den einzelnen Parteien herauszuarbeiten und sie nach »Modellen« zu gruppieren.¹ Für die dort vorgelegten Referate, deren Drucklegung gerade kürzlich abgeschlossen wurde,² stellt der vorliegende Band erklärterweise eine Vorarbeit dar (S. VII).

Der graphisch übersichtlichen Gestaltung des Bandes steht eine redaktionell aufmerksame Bearbeitung zur Seite. Ärgerliche Auslassungen, wie z. B. von Art. 28 des Statuts der Rumänischen Kommunistischen Partei (S. 381), der die Ermächtigungsgrundlage zur Gründung von sog. gemischten Partei- und Staatsorganen, einer Kernnorm der veränderten rumänischen Verfassungsentwicklung der letzten Zeit, enthält, sind die große Ausnahme. Daß der Band eine notwendige und längst fällige Neuerscheinung darstellt, steht außer Frage.

Günther H. Tontsch

Klaus Barwig, Klaus Lörcher, Christoph Schumacher (Hrsg.)

Familiennachzug von Ausländern auf dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1985, 219 S., DM 39,—

Nach einem Beschluß der Bundesregierung vom 2. 12. 1981 zur »sozialverantwortlichen Steuerung des Familiennachzugs zu Ausländern aus Nicht-EG-Staaten« kam es zu politischen und rechtlichen Kontroversen über den Ehegatten- und Familiennachzug von Ausländern allgemein. Ziel des vorliegenden Werkes ist es, in zwei etwa gleich umfangreichen Teilen zunächst die Frage nach Bedeutung und Einschlägigkeit inter- und supranationaler Verträge hinsichtlich des Schutzes ausländischer Mitbürger zu beantworten und sodann in drei Rechtsgutachten Stellung zu einem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Rechtsstreit in dieser Sache zu beziehen.

Der erste Beitrag des ersten Abschnitts – überschrieben: »Innerstaatliche Verbindlichkeit völkerrechtlicher Vereinbarungen« (Manfred Zuleeg) – befaßt sich mit allgemeinen Fragen des Völkerrechts, wie dem Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge und

¹ Vgl. hierzu die Chronik in WGO-MFOR 1983, S. 290.

² Dietrich A. Loeber (Ed.): *Ruling Communist Parties and Their Status Under Law*, Martius Nijhoff Publishers, The Hague/Boston/Lancaster 1986, 550 S. (Law in Eastern Europe, No. 31).

deren Auswirkungen auf das nationale Recht, insbesondere auf die Rechtsstellung von Individuen. Dabei werden Bezüge zu Fragen der Rechtsstellung von Ausländern hergestellt.

Im folgenden Beitrag über die »Europäische Menschenrechtskonvention und Familiennachzug« (Bertold Huber) kritisiert der Verfasser die restriktive Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichts, das bei entsprechenden Auslegungsfragen von dem völkerrechtlichen Auslegungsprinzip ausgeht, im Zweifel das die staatliche Souveränität weniger einschränkende Auslegungsergebnis zu bevorzugen. Vornehmlich bezogen auf Art. 8 und 14 EMRK wird daraufhin untersucht, ob die von der Rechtsprechung akzeptierten Nachzugsbeschränkungen diesen Völkerrechtssätzen gebührend Rechnung tragen. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Herstellung eines familiären Lebens (-mittelpunktes) durch den Nachzug von z. B. Ehegatten oder Kindern unter den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt. Die Hürde des Schrankenvorbehalts des Art. 8 Abs. 2 EMRK sieht er von der Rechtsprechung als zu hoch gesteckt an. So wird vor allem die Auslegung des Begriffs »notwendig«, welche von der Rechtsprechung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gleichgesetzt wird, als zu schwach kritisiert. Vielmehr müsse die Abwägung von staatlichen und privaten Interessen, um die es in Art. 8 Abs. 2 EMRK geht, am Maßstab der Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft vorgenommen werden. Insofern konsequent wertet der Verfasser die praktizierten Beschränkungen des Familiennachzugs als Verstoß gegen Art. 8 EMRK. Der Verfasser prüft auch die Vereinbarkeit der Nachzugsbeschränkungen mit Art. 14 EMRK. Auch in diesem Fall stellt er zumindest hinsichtlich der geforderten dreijährigen Ehebestandszeit und des auf das 16. Lebensjahr herabgesetzten Nachzugsalters von Kindern einen Verstoß gegen Art. 14 EMRK fest. Unter anderem wird aufgezeigt, daß bezüglich der innerstaatlichen Behördenpraxis bei der Beurteilung der Nachzugsverbote zuweilen der Eindruck einer gewissen Willkürlichkeit entsteht.

Manfred Zuleeg untersucht zudem die »Europäische Sozialcharta und Familiennachzug«. Diese spricht sich nach seiner Ansicht zwar unmißverständlich für einen völkerrechtlich garantierten Grundsatz der Familieneinheit aus, ist aber, was die in Betracht kommenden Artikel anbelangt, nicht unmittelbar anwendbar (S. 54 ff.). Zum einen liege der Grund in der häufig kritisierten Möglichkeit der Vertragsstaaten, durch eine Art Wahlsystem nur denjenigen Artikeln Rechtskraft zu verschaffen, welche von ihnen ausgesucht wurden, ferner finden sich Einschränkungen im Anhang der Charta, und schließlich sorgt eine Überwachungsklausel im Anhang für den Ausschluß einer innerstaatlichen Kontrolle durch die Gerichte, denen mithin eine Anwendung dieses Vertragswerkes versagt bleibt.

Im vierten Beitrag behandelt Rolf Schuler nicht speziell die Problematik des Familiennachzugs als solchen, sondern den » . . . Einfluß des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) auf den sozialhilfe- und aufenthaltsrechtlichen Status der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer«. Durch die Transformation des EFA in innerstaatliches Recht und dessen unmittelbare Anwendbarkeit wurde auf Gegenseitigkeitsbasis ungünstigeres nationales Fremdenrecht verdrängt. Mit gewissen Einschränkungen wer-

den die fremdenrechtlichen Differenzierungen im Sozialhilferecht der Bundesrepublik durch die Gleichbehandlungsnorm des Art. 1 EFA korrigiert. Zur Frage nach den Auswirkungen des EFA auf den aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländern in der Bundesrepublik werden vom Verfasser die besondere Problematik des § 10 Abs. 1 Nr. 10 AuslG im Verhältnis zur fürsorgerechtlichen Situation – dort insbesondere § 120 BSHG – dargestellt und mit differenzierten und schlüssigen Gründen darauf hingewiesen, daß es sich verbietet, »das Unvermögen des Ausländers zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts apodiktisch als Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik anzusehen« und insofern von einem automatischen Ausweisungsgrund auszugehen. Das EFA nun stellt auf diese Konstellation ab und bestimmt, wenn auch unter Einschränkungen, daß die Hilfsbedürftigkeit alleine keinen »Rückschaffungsgrund« darstellt, wobei auch hier begriffliche, systematische und teleologische Interpretationsschwierigkeiten auftauchen, die der Verfasser – zum Teil auch rechtsvergleichend – erörtert. Deutlich wird in diesem Beitrag die Verquickung von fürsorge- und aufenthaltsrechtlichen Fragen hervorgehoben.

Mit dem fünften und letzten Referatsbeitrag, der sich mit dem Thema »Aufenthaltsgesetz/EWG und aufenthaltsrechtlicher Status« befaßt, schließt der erste Abschnitt dieses Werkes. Jacques Werquin zählt hier die die Freizügigkeit betreffenden, wichtigsten Bestimmungen aus dem EG-Recht auf. Unter diesen unmittelbar anwendbaren und nationale Rechtsnormen verdrängenden Vorschriften finden sich beispielsweise die Richtlinie 68/360/EWG, die den Familiennachzug von im EWG-Ausland beschäftigten Arbeitnehmern in Form eines individuellen Aufenthaltsrechts festschreibt, ferner die Verordnung EWG/1612/68, welche soziale Ansprüche des Arbeitnehmers im EWG-Ausland ebenfalls auf Familienangehörige erstreckt. Eine kurze Rechtsprechungsübersicht vervollständigt zwar das Bild, hätte aber, auch in Anbetracht des insgesamt kurzen Beitrags, umfassender ausfallen dürfen.

Der zweite Teil des vorliegenden Werkes hat »die dreijährige Wartezeit im Ehegattennachzug« zum Inhalt. Aufgrund einer beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde werden in drei Rechtsgutachten die möglichen Entscheidungsgründe erörtert. Hervorzuheben ist dabei das umfassende »Rechtsgutachten zum Nachzug von Ehegatten türkischer Arbeitnehmer« von Manfred Zuleeg, das in straffer, systematischer Gliederung eine Auseinandersetzung mit den gesamten national-, europa- und völkerrechtlichen Aspekten bietet. Sinnvoll umrahmt wird dies von zwei Rechtsgutachten, welche sich mit den Themenkreisen »Begrenzung des Ausländernachzugs durch eine Ehebestandszeit« (Dietrich Pirson) und »Auswirkungen der Freizügigkeitsbestimmungen des Rechts der Assoziation zwischen der EWG und der Türkei auf die Praxis des Ehegattennachzugs nach deutschem Ausländerrecht« (Hagen Lichtenberg) befassen. Gemeinsamer Tenor der drei Rechtsgutachten ist es, daß vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsnormen die dreijährige Wartezeit im Ehegattennachzug keinen rechtlich zulässigen Bestand hat.

Der große Vorzug des vorliegenden Werkes liegt in seiner Aufteilung in einem – vereinfacht ausgedrückt – theoretischen ersten und fallorientierten zweiten Teil. Auch dem mit

der bearbeiteten Materie bereits Vertrauten wird damit eine einfache und übersichtliche Handhabung gewährleistet. In Anbetracht des Werktitels, der allgemein von »Ausländern« spricht, dürfte man einige kurze Betrachtungen explizit in Bezug auf Übersee- und insbesondere Dritte-Welt-Ausländer erwartet haben. Zwar gelten die meisten aufgeführten Abkommen nur für die Familien von Vertragsstaaten; dennoch wäre eine entsprechende Erörterung im Rahmen der EMRK, die in ihren Artikeln 8 und 14 jedermann, und mithin auch Dritte-Welt-Ausländer in ihren Schutzbereich einbezieht, wünschenswert gewesen. Die allgemeinen Anmerkungen über territoriale Einschränkungen in Bezug auf überseeische Gebiete genügen für das Gesamtwerk jedenfalls nicht. Bedenkt man allerdings, wie gering und durchweg umstritten die Rechtsgewährung hinsichtlich des Familiennachzugs von Dritte-Welt-Ausländern ausfällt und überträgt man die Erörterungen zu Art. 8 und 14 EMRK namentlich auch auf diese Ausländergruppe, so kann diese Lücke nicht den positiven Gesamteindruck des vorliegenden Werkes beeinträchtigen.

Thomas Schließe

Shabtei Rosenne

Practice and Methods of International Law

Oceana Publications, New York, 1984, U.S. \$ 25.00

The title of the latest book by the eminent Israeli lawyer Shabtai Rosenne suggests that the book would concern the theoretical and methodological aspects of international law. In fact it is rather a guide through the system of contemporary international law. It ought to facilitate orientation in bibliographies and in the system of international law; for this purpose the author proposes and promotes the introduction of a unified system of citation of sources of international law in the formal meaning of this word. In no case can the book be treated as a handbook of international law even if it reflects the author's considerations and personal reflections on contemporary international law.

The first chapter of the book clearly is of an introductory character while the following ones concern the sources of international law, both traditional, universally recognized, and those whose normative character is sometimes denied. The work is completed by several annexes.

The introduction contains a brief survey of fundamental notions of international law. The author emphasizes especially that international law is quite different from municipal law because of the lack of a central legislator – it is the law of coordination, not the law of subordination. Of course, this remark is clear and correct; it can be easily identified in the process creating norms of international law – even if the techniques of drafting legal texts, the system of values and fundamental principles and guidelines of both legal